

Anlage 6

BVL Nr.: 129/07

Bebauungsplan Nr. 17 C IV Begründung
„Industriegebiet Süd“ – 1. Änderung – Satzung –

Stadt Emsdetten

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Derzeitige Situation und Planungsziel	3
1.3	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung	4
2	Änderungspunkte im Bebauungsplan	4
2.1	Zu Art und Maß der baulichen Nutzung	4
2.2	Überbaubare Flächen	5
2.3	Verkehrsflächen	5
2.4	Grünflächen / Fläche für die Wasserwirtschaft / Erhaltungsfestsetzungen	5
2.5	Trafostationen	6
2.6	Leitungsrecht	6
2.7	Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 2	6
2.8	Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 10	7
2.9	Plangrenze	7
2.10	Baugestalterische Festsetzung gemäß § 86 BauO NRW	7
3	Weitere Belange	7
3.1	Belange des Freiraums	7
3.2	Belange der Wasserwirtschaft	8
3.3	Versorgung	8
3.4	Regenwasserbeseitigung	8
3.5	Immissionsschutz	8
3.6	Kampfmittelvorkommen	9
3.7	Sonstige Aspekte	9
4	Umweltbericht	9
5	Fragen der Durchführung und Bodenordnung	13
6	Flächenbilanz	13
7	Schlussbemerkung	13

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Abstandsliste 1998

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Planungsanlass

Der Ausschuss für Stadtentwicklung Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat am 21.06.2006 beschlossen, dass die von der Landesentwicklungsgesellschaft NRW (LEG NRW) erarbeitete städtebauliche Konzeption für einen „Handwerker- und Gewerbepark“ in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 17 C IV „Industriegebiet Süd“ eingearbeitet wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen Schritte für das gem. BauGB erforderliche Bebauungsplanänderungsverfahren in die Wege zu leiten.

Konkreter Anlass für die Entwicklung eines „Handwerker- und Gewerbeparks“ im Nordwesten des Bebauungsplanbereiches ist die Bereitstellung von kleinteiligen / flexiblen Grundstücken für Gewerbe und Handwerksansiedlungen sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Aufgrund der vorliegenden beschlossenen städtebaulichen Konzeption muss das notwendig werdende feingliedrigere Erschließungssystem mit entsprechend angepassten überbaubaren Flächen und geänderten Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung in die derzeitigen Bebauungsplanfestsetzungen übernommen werden.

Für das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet sollen Einzelhandelsflächen ausgeschlossen werden. Ausnahmsweise soll jedoch der Verkauf eigener, auch innenstadtrelevanter Produkte ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe auf deutlich untergeordnete Fläche zulässig sein.

Außerdem werden geringfügige Teile der festgesetzten Grünzüge für die Regenwasserbeseitigung sowie derzeit als „zu erhalten“ festgesetzte Teile einer Hecke in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang werden unbeschichtete Metalleindeckungsmaterialien für Dacheindeckungen ausgeschlossen, um nicht verunreinigtes Dachflächenwasser gem. Regenwasserbeseitigungskonzept versickern zu lassen.

Mit diesem konkreten Änderungsanlass werden gleichzeitig redaktionelle Korrekturen durchgeführt. So ist z.B. der Ausbau von Erschließungsstraßen geringfügig nach örtlicher Situation anders erfolgt bzw. gemäß konkreter Planung anders vorgesehen. Zwei notwendige Trafostationen werden gesichert und ein Leitungsrecht verlängert.

1.2 Derzeitige Situation und Planungsziel

Das Plangebiet im Süden des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Greven weist eine besondere Standortgunst im Zusammenhang mit den bereits planungsrechtlich gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen auf Emsdettener Stadtgebiet sowie dem Industriegebiet Reckenfeld auf Grevenener Stadtgebiet auf.

Inzwischen sind mehr als 50 % des gesamten Flächenpotentials im vorliegenden Bebauungsplan genutzt bzw. verkauft. Diese sind jedoch in der aktuell vorliegenden Katastergrundlage des Kreises Steinfurt noch nicht dargestellt.

Mit dem geplanten Handwerker- und Gewerbepark im nordwestlichen Plangebiet wird ein interessantes Angebot auch für Gewerbe- und Handwerksansiedlungen mit kleinerem Grundstücksbedarf geschaffen, die zusätzlich über eine klar definierte „Adresse“ / Identität verfügen wollen.

1.3 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Aufgrund der im gesamten Plangebiet vorzunehmenden Korrekturen umfasst der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes den gesamten derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

2 Änderungspunkte im Bebauungsplan

2.1 Zu Art und Maß der baulichen Nutzung

Änderungen der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgen nur für den Bereich des geplanten „Handwerker- und Gewerbeparks“.

Aufgrund der geplanten kleinteiligen Betriebsstruktur als „Handwerker- und Gewerbepark“ ist nicht mehr von einem Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO, sondern von einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO auszugehen. Unzulässig sind hier Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-V lt. so genannter Abstandsliste*.

Damit werden die zulässigen Betriebsarten um eine Anlagenklasse gegenüber den angrenzenden Industrieflächen reduziert, ohne damit die Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Industrieflächen in ihrem Emissionsverhalten einzuengen.

Entscheidend ist dabei die Frage des Schutzanspruches hinsichtlich möglichen Betriebswohnens. Diese sind jedoch gemäß § 8 (3) und 9 (3) BauNVO bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Gewerbe- und Industriegebiet unzulässig. Damit stellt sich auch nicht das Problem der Nacht- und Wochenendarbeit bei einem Nebeneinander von Gewerbe- und Industriegebiet.

Die Festsetzung als Gewerbegebiet erfolgt aufgrund der für den Handwerker- und Gewerbepark angestrebten kleinteiligen Struktur, die auch aufgrund der angebotenen Grundstücksgrößen nicht für Industriebetriebe geeignet ist.

Zum Maß der baulichen Nutzung im Handwerker- und Gewerbepark erfolgt die Festsetzung als zweigeschossige Bebauung mit GRZ 0,8 und GFZ 1,6. Die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen entsprechen somit den zulässigen Obergrenzen lt. BauNVO.

* Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 02.04.1998, MinBl.NW. 1998, S. 744 ff. vom 02.07.1998

2.2 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden mit der Festsetzung von Baugrenzen an die im Folgenden erläuterten Verkehrsflächenkorrekturen angepasst. Insbesondere im geplanten „Handwerker- und Gewerbepark“ reduzieren sich die überbaubaren Flächen aufgrund der kleinteiligen Erschließung deutlich.

2.3 Verkehrsflächen

Folgende Änderungen der bisher festgesetzten Verkehrsflächen erfolgen im Bebauungsplan:

- Kleinteilige Erschließung des geplanten Handwerker- und Gewerbeparks durch eine Verkehrsschleife (Planstraße E) von der Planstraße A (Gutenbergstraße) aus, mit Anbindung Fuß- und Radweg nach Nordwesten (Markenweg).
- Verschiebung der Planstraße A im südlichen Abschnitt um ca. 20 m nach Westen entsprechend örtlicher Situation.
- Wegfall der Planstraße B, um großflächige Ansiedlungen zu ermöglichen.
- Verschiebung der Planstraße C nach Nordosten entsprechend örtlicher Situation.
- Anpassung der Planstraße D an örtliche Situation.
- Flächenmäßige Anpassung der Anbindung Planstraße A und D an die Kreisstraße K 54.

2.4 Grünflächen / Fläche für die Wasserwirtschaft / Erhaltungsfestsetzungen

Für die Festsetzungen im Freiraum ergeben sich aus der Planung des „Handwerker- und Gewerbeparks“ sowie durch die Verschiebungen im Straßennetz folgende Änderungen:

- Reduzierung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nordöstlich und nordwestlich des geplanten Handwerker- und Gewerbeparks um ca. 12 m sowie die Änderung eines 8 m breiten Streifens von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Fläche für die Wasserwirtschaft“.
- Anpassung der Abgrenzung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ aufgrund der Verschiebung der Planstraßen A, C und D bzw. aufgrund Wegfall der Planstraße B.
- Im Zuge der Ausbauplanung an der K 54 muss im Bereich der Aufweitung die 5,0 m breite festgesetzte Fläche zur Anpflanzung um ca. 2,0 m reduziert werden und 28 Straßenbäume / überwiegend Ulmen mittleren Alters (BHD < 20 cm) werden mit Realisierung des Straßenausbaus überplant.

Die Erhaltungsbindung für eine Hecke nördlich des geplanten Handwerker- und Gewerbeparks wird zugunsten der notwendigen Fläche für die Wasserwirtschaft für das anfallende Niederschlagswasser bzw. der südlich angrenzenden Gewerbefläche auf 8,0 m reduziert. Diese Veränderung der Festsetzung wird in der überarbeiteten Eingriffsbilanzierung berücksichtigt (siehe Pkt. 3.1). Die Ausgestaltung der Ersatzflächen für die Gesamtmaßnahme erfolgt im städteigenen Ausgleichsflächenpool „Ökopunktepool im Wasserschutzgebiet Ortheide“. Ebenso wird die Entwässerungsplanung nach einer genauen Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde des Kreises vorgenommen.

2.5 Trafostationen

Anpassung der zwei Standorte für Ver- und Entsorgung (Trafostationen) an konkrete Planung.

2.6 Leitungsrecht

Verlängerung des festgesetzten Leitungsrechts im südlichen Plangebiet auf Grund Verschiebung der Planstraße D. Bereits verlegte Leitungen sind aufgrund der örtlichen Anpassung der bereits vorhandenen Verkehrsflächen von der Änderung nicht betroffen.

2.7 Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 2

Die Liste der in der textlichen Festsetzung Nr. 2 aufgeführten „innenstadtrelevanten“ Sortimente wurde auf der Grundlage des vorliegenden Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emsdetten* und der dort beschriebenen „Emsdettener Liste“ aktualisiert.

Um den im Plangebiet anzusiedelnden produzierenden, bearbeitenden und konfektionierenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben die Möglichkeit zu eröffnen, auch dann ihre Produkte direkt vor Ort zu vertreiben, wenn die von ihnen vertriebenen Produkte zu den in den textlichen Festsetzungen genannten innenstadtrelevanten Sortimenten gehören, wird folgende Festsetzung getroffen:

Einzelhandelsnutzung in Verbindung mit o.g. Betrieben mit den an sich im Plangebiet unzulässigen Sortimenten soll nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn ein räumlicher und betrieblicher Bezug der Einzelhandelsnutzung zum Handwerk bzw. zur Produktion nachgewiesen werden kann und die Einzelhandelsnutzung im Verhältnis zu dem Hauptgeschäftsbereich des Betriebes sowohl umsatzbezogen als auch flächenbezogen deutlich nachgeordnet ist.

Zudem ist der Nachweis zu führen, dass die Einzelhandelsnutzung im Zusammenhang mit dem Handwerksbetrieb oder dem produzierenden Gewerbebetrieb nicht zu negativen städtebaulichen Auswirkungen, d. h. insbesondere zu unerwünschten Umsatzumverteilungen zu

* Einzelhandelsentwicklungskonzept Emsdetten, Junker + Kruse, Dortmund, Oktober 2004

Lasten des Hauptgeschäftsbereiches bzw. auch zu Umsatzbindungen, die eine Ansiedlung einer entsprechenden Einzelhandelsnutzung im Hauptgeschäftsbereich gefährdet, führt. Im Übrigen wird hier auf die in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten negativen städtebaulichen Auswirkungen Bezug genommen.

2.8 Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 10

Zur Sicherung der Emissionsunterbindung von Metallionen sollen unbeschichtete Metalldächer ausgeschlossen werden. Da das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept eine Versickerung des nicht verunreinigten Dachflächenwassers vorsieht, sollen mögliche Quellen von Verunreinigungen durch die Dacheindeckung verhindert werden.

Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB wird festgesetzt:

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird als bauliche und sonstige technische Vorkehrung festgesetzt, dass unbeschichtete Metalleindeckungsmaterialien für Dachflächen unzulässig sind.

2.9 Plangrenze

Anpassung der Plangrenze (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches) im Nordwesten an die örtliche Situation (Verlauf Markenweg).

2.10 Baugestalterische Festsetzung gemäß § 86 BauO NRW

Vor dem Hintergrund, dass sich die Flächen in städtischer Hand befinden, wurde bewusst auf gestalterische Festsetzungen / Einschränkungen verzichtet. Stattdessen sollen die gestalterischen Vorgaben im Zuge der Flächenvermarktung beratend vermittelt werden.

3 Weitere Belange

Zu weiteren Belangen, die bei der Änderung von Bebauungsplänen zu beachten sind, werden folgende Anmerkungen gemacht:

3.1 Belange des Freiraums

Die Änderung der Verkehrsflächen (Anteil der Versiegelung) sowie die Reduzierung der Grünflächen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit überlagernder Festsetzung zur Anpflanzung, bzw. Fläche mit Erhaltungsfestsetzung) machen eine Kontrolle der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich (vgl. Anhang).

Für die vorliegende Änderung des Bebauungsplans ist gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB die Durchführung der Umweltprüfung und die Erarbeitung des Umweltberichts erforderlich (s. Pkt. 4).

3.2 Belange der Wasserwirtschaft

Die getroffenen Festsetzungen zur Beachtung der Belange der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die im Plangebiet verlaufenden Gräben sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Auf die Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 10 (siehe Punkt 2.8) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.3 Versorgung

Auf die Verschiebung der beiden Trafostationen und Verlängerung eines Leitungsrechtes wurde unter Punkt 2.5 und 2.6 hingewiesen.

3.4 Regenwasserbeseitigung

Im gesamten Industriegebiet ist keine getrennte Regenwasserkanalisation vorhanden.

Für den Änderungsbereich des „Handwerker- und Gewerbeparks“ ist die Abführung des Oberflächenwassers über Entwässerungsmulden / Gerinne nach Norden erforderlich.

Im Anschluss ist nördlich des Änderungsbereiches über ein naturnah gestaltetes Verbindungsgerinne ein Überlauf zum nördlich verlaufenden Abschnitt des Mühlenbaches vorzusehen. Bei Überschreitung des Fassungsvermögens der Gerinne kann auf diese Weise Niederschlagswasser aus der Anlage abgeführt werden. In Abstimmung mit dem Tiefbauamt ist konzeptionell vorgesehen, einen bestehenden wasserführenden Straßenseitengraben mit an das Verbindungsgerinne anzuschließen, so dass dieses dauerhaft mit Wasser bespannt sein wird.

Die benötigte neu festgesetzte „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit überlagernder Erhaltungsfestsetzung einer Hecke gliedert als Grünfläche zentral den geplanten Handwerker- und Gewerbepark (siehe Pkt. 2.4).

Entsprechend einer Machbarkeitsstudie* wird der Bereich für die Regenwasserbeseitigung naturnah gestaltet und die bestehende Hecke weitestgehend in die Planung integriert (vgl. „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“).

* Ingenieurplanung Gladen:
Machbarkeitsstudie zur Regenwasserbewirtschaftung für das Industriegebiet Süd-Handwerker und Gewerbepark, Spelle / Münster 2004

3.5 Immissionsschutz

Eine Beeinträchtigung des im Westen liegenden landwirtschaftlichen Betriebes in seiner derzeitigen und künftigen Nutzung kann nicht erkannt werden, da die Änderungspunkte nicht den rechtsverbindlichen Bebauungsplan insgesamt betreffen. Da in dem geplanten Handwerkerhof ebenso wie im bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan Betriebswohnen ausgeschlossen bleibt, ist eine Einschränkung des Betriebes im Hinblick auf sein Emissionsverhalten nicht gegeben. Auch im Industriegebiet könnten „geruchsempfindliche“ Büroarbeitsplätze entstehen.

3.6 Kampfmittelvorkommen

Eine systematische Messwertaufnahme für die zu bebauenden Flächen und Baugruben in dem „mit vereinzelter Bombardierung“ gekennzeichneten Bereich ist erforderlich.

Im Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, „wenn bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen“.

3.7 Sonstige Aspekte

Sonstige Aspekte, die bei der Änderung von Bebauungsplänen zu beachten wären, u.a. Altlasten, Belange des Denkmalschutzes, sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen und weitere Auswirkungen nicht zu erwarten.

4 Umweltbericht

Die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Um die bisherigen planungsrechtlichen Vorgaben dem aktuellen Planungsziel für den geplanten „Handwerker- und Gewerbepark“ anzupassen und bestehende Abweichungen im Erschließungsnetz zu aktualisieren, sind im Bebauungsplan verschiedene Änderungen erforderlich.

Die bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen ausschlaggebenden **Änderungspunkte der geplanten Nutzung** sind:

- Aufgabe der Verkehrsfläche Planstraße B
- Ergänzung der Erschließungsstraßen im „Handwerker- und Gewerbepark“
- Am nördlichen Rand des Handwerker- und Gewerbeparks erfolgt die Änderung eines 8 m breiten Streifens von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Fläche für die Wasserwirtschaft“.
- Plankorrektur der K 54 und die daraus resultierende Verbreiterung der Verkehrsfläche sowie die Rücknahme der „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit überlagernder Anpflanzfestsetzung
- Reduzierung einer als „zu erhalten“ festgesetzten Hecke um 2-3 m sowie Überplanung von 28 Straßenbäumen (Ulmen

mittleren Alters BHD < 20 cm) bei Realisierung der Straßenausbauplanung K 54 n

Prüfung und Anpassung der mit den Änderungspunkten einhergehenden Korrekturen in die Eingriffsbilanz

Für die Planänderung bestehen keine **Umweltschutzziele**, die eine über ihre allgemeine Gültigkeit (z.B. Schallschutz, Erhalt der Lebensgrundlagen für Tier und Pflanze) hinausgehende spezielle Berücksichtigung erfordern. Ausschlaggebend hierfür ist die Lage im Siedlungsbereich und die bereits planungsrechtlich zulässigen Festsetzungen und Nutzungen.

Die Daten für den **derzeitigen Zustand** und der Auswirkungsprognose beziehen sich auf das bestehende Planungsrecht des Bebauungsplans 17 C IV „Industriegebiet-Süd“ sowie ergänzender örtlicher Bestandsüberprüfungen.

Schutzgut	Bestand / Auswirkungsprognose
Mensch	Mit den Änderungen erfolgt keine Ausdehnung oder Erweiterung der bereits bestehenden Emissionen oder der zu erwartenden verkehrlichen Belastungen.
Boden	Mit der Rücknahme der Planstraße B wird der Anteil der Bodenversiegelung von 100% (Straße) auf 80% (versiegelbare Fläche im Gewerbegebiet) reduziert. Durch die abschnittsweise Überplanung von Grünstrukturen (der existierenden Hecke, der planungsrechtlich festgesetzten Anpflanzflächen, der Fläche eines Pufferbereiches / Extensivgrünlandes erfolgt eine geringfügige Ausdehnung des versiegelbaren Bereiches. Insgesamt ist der Anteil an neuen Versiegelungen und Beeinträchtigungen im Rahmen der bereits bestehenden Nutzungen als geringfügig einzustufen.
Wasser	Mit den Änderungen und der neuen Niederschlagsversickerung („Fläche für die Wasserwirtschaft“) im Bereich des „Handwerker- und Gewerbeparks“ werden die Auswirkungen, die sich aus der bisherigen Planung ergeben, geringfügig verbessern, da die Niederschlagsentwässerung im Planbereich erfolgt.
Klima und Luft	Durch die Änderungen entstehen keine nennenswerten Änderungen auf die klimatischen Verhältnisse des durch Versiegelung geprägten Gebietes.
Biotoptypen, Tiere/Pflanzen, Biologische Vielfalt	Der überwiegende Teil der Änderungen betrifft planungsrechtliche Grünfestsetzungen, die mittels Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ausgeglichen werden. Lediglich Teile der bestehenden Baumhecke am nördlichen Rand des künftigen Handwerker- und Gewerbeparks sowie 28 seinerzeit als „zu erhalten“ festgesetzte Straßenbäume (überwiegend Ulmen mittleren Alters, BHD < 20 cm) werden mit Realisierung der Ausbauplanung der K 54 in Anspruch genommen. Aufgrund der bestehenden Nutzung und Beeinträchtigungen weisen diese jedoch für Arten und Lebensgemeinschaften nur geringe bis mittlere Bedeutung auf. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut	Bestand / Auswirkungsprognose
Arten- und Biotopschutz	Unter Berücksichtigung bestehender Erfassungen der LANUV (ehem LÖBF) und eigener Bestandserfassungen (2006) liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Strukturen im Änderungsbereich als Nist-, Brut- Wohn- oder Zufluchtstätte von besonders geschützten oder streng geschützten Arten fungieren.
Landschaft	Mit den beschriebenen Änderungen wird die visuelle Gestaltung im Einmündungsbereich der K 54 n aufgrund der Rücknahme der planungsrechtlich festgesetzten Heckenpflanzung und der bestehenden Bäume geändert. Auswirkungen in die freie Landschaft, die über die des bestehenden Planungsrechts hinausgehen, sind nicht zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind von den Änderungspunkten nicht betroffen.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Aufgrund der zulässigen Nutzung sind die Schutzgüter bereits deutlich überformt. Über die genannten Auswirkungen hinausgehende Veränderungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Mit der Realisierung der im Plangebiet getroffenen Änderungen gehen außer den genannten Beeinträchtigungen keine **unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen** einher.

Bei Nicht-Durchführung der Planung (**Nullvariante**) besteht kein bedeutsames umweltrelevantes Entwicklungspotenzial.

Außer dem teilweisen Erhalt der Hecke sind weitere interne **Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen** im Rahmen der städtebaulichen Zielsetzung nicht möglich.

Mit der Änderung wird ein **Eingriff in Natur und Landschaft** gem. §§ 18ff BNatSchG in ein durch bestehende Nutzung vorbelastetes Gebiet vorbereitet, der gem. § 21 BNatSchG i.v.m. § 1a BauGB auszugleichen ist. Während überwiegend lediglich planungsrechtliche Festsetzungen betroffen sind, werden im Norden des Handwerker- und Gewerbeparks und entlang der K 54 existierende (Bäume) bzw. planungsrechtlich festgesetzte (Hecke) Grünstrukturen in Anspruch genommen. Aufgrund der planungsrechtlich möglichen Nutzung gelten die Bäume als beeinträchtigt und weisen eine eingeschränkte Funktion für Arten und Lebensgemeinschaften auf.

Das mit der Planung entstehende Biotopwertdefizit beträgt rund 15.991 Biotopwertpunkte. Hierfür steht im städteigenen Flächenpool „Wasserschutzgebiet Örtheide“ ausreichend Ausgleichsvolumen zur Verfügung.

Nach Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben für das Vorhaben **keine erheblichen Umweltauswirkungen**.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand der Berücksichtigung des bestehenden und künftigen Planungsrechts. **Zusätzliche technische Verfahren** (z.B. Lärmschutz-

gutachten) wurden nicht erforderlich. **Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung** der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB (**Monitoring**) sind die vom Bebauungsplan bzw. von den Änderungspunkten ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Mit der Anlage des Mulden- und Entwässerungssystems wird die erforderliche Entwässerung des „Handwerker- und Gewerbeparks“ gesichert. Mittels Monitoring ist eine Überprüfung der einwandfreien Funktion zu überwachen.

• **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Um die bisherigen planungsrechtlichen Vorgaben dem aktuellen Planungsziel für den geplanten „Handwerker- und Gewerbepark“ anzupassen und bestehende Abweichungen im Erschließungsnetz zu aktualisieren, sind im Bebauungsplan BP Nr. 17 C IV „Industriegebiet Süd“ verschiedene Änderungen erforderlich.

Umweltrelevante Änderungspunkte sind:

- Aufgabe der Verkehrsfläche Planstraße B
- Ergänzung der Erschließungsstraßen im „Handwerker- und Gewerbepark“
- Festsetzung einer am nördlichen Rand des Handwerker- und Gewerbeparks gelegenen 8 m breiten „Fläche für die Wasserwirtschaft“.
- Die Erhaltungsbindung einer in der künftigen „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gelegenen Hecke mit angrenzend festgesetztem Pufferstreifen (Grünfläche) wird zugunsten der notwendigen Fläche für die Wasserwirtschaft bzw. der südlich angrenzenden Gewerbefläche auf 8,0 m reduziert.
- Plankorrektur der K 54 und der daraus resultierende Reduzierung der „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit überlagernder Anpflanzfestsetzung. Zudem werden mit Realisierung der Ausbauplanung 28 straßenbegleitende Ulmen (BHD < 20) entfallen.
- Prüfung und Anpassung der mit den Änderungspunkten eingehenden Korrekturen in die Eingriffsbilanz.

Aufgrund der bestehenden Nutzung und dem weitgehenden Erhalt vorhandener wertvoller Biotopstrukturen gehen mit Realisierung der Änderungspunkte keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter einher.

Durch die Änderungen erfolgen überwiegend Eingriffe in planungsrechtlich festgesetzte Grüngestaltungen (Extensivgrünland und

Pflanzfestsetzungen, s. Tab. 1 der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz) sowie vereinzelt auch in Abschnitte der nördlich existierenden Hecke und in die straßenbegleitende Baumreihe.

Mittels Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde das hieraus entstehende Biotopwertdefizit von rund -15.991 Biotopwertpunkten ermittelt. Für den Ausgleich steht im stadteigenen Flächenpool „Ökopo-kunstepool im Wasserschutzgebiet Ortheide“ ausreichend Ausgleichsvolumen zur Verfügung.

Mit der Realisierung des Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen im Plangebiet.

5 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

- sind nicht betroffen -

6 Flächenbilanz

Auf Grund der genannten Planänderungen ergibt sich eine Korrektur der Flächenbilanz für das gesamte Plangebiet:

Festsetzung	Gem. dem alten Bebauungsplan		Gem. der 1. Änderung	
Plangebiet	33,63 ha	100%	33,63 ha	100,0 %
Gewerbe- und Industriegebiet	25,23 ha	75,0%	25,29 ha	75,2 %
Verkehrsfläche	3,32 ha	9,9%	3,49 ha	10,4 %
Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft	4,52 ha	13,4%	3,59 ha	10,6 %
Wasserfläche	0,13 ha	0,4%	0,13 ha	0,4 %
Fläche für die Wasserwirtschaft	0,43 ha	1,3%	1,13 ha	3,4 %

7 Schlussbemerkung

Die vorliegende Begründung betrifft die im Einzelnen erläuterten Änderungs-punkte und die daraus zu erwartenden Konsequenzen.

Die Begründungen zu den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (BP Nr. 17 C IV „Industriegebiet Süd – Teil I und II“, Datum 21.11.2000, 15.11.2002) behalten auch für die vorliegende 1. Änderung ihre Gültigkeit, soweit nicht die genannten Inhalte der 1. Änderung betroffen sind.

Coesfeld, im Juli 2007

WOLTERS PARTNER

Architekten BDA · Stadtplaner

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Bei der Berechnung wird jedem Biotop ein Wert zugeordnet, der mit der betroffenen Flächengröße des Biotopes multipliziert wird. Die Summe aller ermittelten Biotopwertpunkte ergibt den Biotopwert der Fläche.

* MSWKS und MUNLV (2001):
Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Düsseldorf

Als eingriffsrelevanter Bereich werden die Flächen eingestuft, durch die eine Veränderung der Bewertungsparameter entsteht.

Hierzu gehören die rund 21.430,00 qm im Bereich des Handwerker- und Gewerbeparkes sowie 1.530,00 qm im Bereich der K 54, also insgesamt 22.960,00 qm.

Tabelle Nr. 1: Biotopwert gem. den Festsetzungen des BP Nr. 17 C IV „Industriegebiet Süd“						
Code-Nr.	Biotoptyp	Fläche (qm)	Bewertungsparameter			
			Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamt	Einzelflächenwert
2.2	Hecke (Erhaltungsfestsetzung)	238,00	7,00	1,00	7,00	1.666,00
Gewerbe- und Industriegebiet						
1.1	Versiegelte Fläche (GRZ)	6.841,00	0,00	1,00	0,00	0,00
4.3	Grünflächen in Gewerbe- und Industriegebieten	1.710,00	2,00	1,00	2,00	3.420,00
Verkehrsfläche						
1.1	Versiegelte Fläche	5.049,00	0,00	1,00	0,00	0,00
1.2	Baumüberstandene versiegelte Fläche (28 x 30)	840,00	0,50	1,00	0,50	420,00
Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft						
2.2	Flächen zur Anpflanzung	1.795,00	3,00	1,00	3,00	5.385,00
2.2*	Hecke (Erhaltungsfestsetzung)	3.082,00	6,00	1,00	6,00	18.492,00
4.5**	Anlage von extensivem Grünland mit Einzelbäumen	3.405,00	3,00	1,20	3,60	12.258,00
Summe G 1		22.960,00				41.641,00
* Korrekturfaktor: Wertverlust von 7 auf 6 Biotopwertpunkte – Wert wie die Neuanpflanzung einer Hecke						
** Korrekturfaktor 1,2 für die Anlage mit Einzelbäumen und die extensive Nutzung						

Tabelle Nr. 2: Biotopwert nach dem Eingriff						
			Bewertungsparameter			
Code-Nr.	Biotoptyp	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamt	Einzelflächenwert
Gewerbe- und Industriegebiet						
1.1	Versiegelte Fläche	6.781,00	0,00	1,00	0,00	0,00
4.3	Grünflächen in Gewerbe- und Industriegebieten	1.695,00	2,00	1,00	2,00	3.390,00
Verkehrsfläche						
1.1	Versiegelte Fläche	8.945,00	0,00	1,00	0,00	0,00
Fläche für die Wasserwirtschaft						
o.A*	Fläche für Ver- und Entsorgung mit naturnaher Gestaltung / Erhalt einer Hecke	5.155,00	4,50	0,90	4,05	20.877,75
Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft						
4.5**	Anlage von extensivem Grünland mit Einzelbäumen	384,00	3,00	1,20	3,60	1.382,40
Summe G 2		22.960,00				25.650,15
* Schmale Entwässerungsmulde entlang der bestehenden Hecke; Mittelwert aus einer bestehenden Hecke (6) und der Fläche für die Wasserwirtschaft (3), mit einem Korrekturfaktor von 0,9 aufgrund der heranrückenden Beeinträchtigungen durch gewerbliche Nutzung						
** Korrekturfaktor 1,2 für die Anlage mit Einzelbäumen und die extensive Nutzung						

Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von		
D (in Punkten / qm = G2 – G1)	25.650,15 – 41.641,00 =	-15.990,85
Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit von		-15.990,85 Biotopwertpunkten

Abstandsliste 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.4.1998 (MBI. NRW Nr. 43)

Ziffern Kursiv: Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

I. 1500 m

- 1 1.1 (1) Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 1.11 (1) Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
- 3 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
- 4 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 4.4 (1) Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II. 1000 m

- 6 1.14 (1) Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 7 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
- 8 3.1 (1) Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 9 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzröhren)
- 10 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschichtgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
- 11 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
- 12 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
- 13 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 14 4.1 b (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder
- 4.1 c (1) Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
- 15 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
- 16 4.1 h (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 17 6.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Holzfasersplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten

- 18 7.12 (1) Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 19 10.16 (2) Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
- 20 10.19 (2) Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
- 21 4.1 d (1) Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

III. 700 m

- 22 1.1 (1) Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
- a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
- b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 23 1.12 (1) Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 24 2.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 25 2.4 (2) Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- 26 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
- 27 3.4 (1+2) Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen
- Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schwallötbäder
- (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
- 28 4.1 a (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 29 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 30 4.1 e (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 31 4.1 f (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 32 4.6 (1) Anlagen zur Herstellung von Ruß
- 33 7.15 (1) Kottrocknungsanlagen

- 34 8.8 (1) Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
- 35 — Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- 36 — Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV. 500 m

- 37 1.1 (1) Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
- a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW
- b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- 38 1.7 (1) Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
- 39 1.8 (2) Elektromsppannanlagen mit einer Ober-spannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*)
- 40 1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 41 1.10 (1) Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- 42 2.8 (1) Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
- 43 2.11 (1) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 44 2.13 (2) Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
- 45 2.15 (1) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
- 46 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen,
- 3.7 (1) Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
- 47 3.6 (1+2) Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite von 650 mm (*)
- 48 3.11 (1+2) Schmiede-, Hammer- und Fällwerke (*)
- 49 3.14 (1+2) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr

- 50 3.16 (1) Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- 51 4.1 g (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
- 52 4.1 h (1) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- 53 4.1 k (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- 54 4.1 m (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- 55 4.5 (1) Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
- 56 4.7 (1) Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
- 57 4.8 (1) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
- 58 5.1 (1) Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
- a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
- b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melanin-, Harnstoff, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
- c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- 59 5.5 (2) Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
- 60 5.8 (2) Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- 61 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit
- a) 51000 Hennenplätzen,
- b) 102 000 Junghennenplätzen,
- c) 102 000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 51000 Truthühnermastplätzen,
- e) 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
- f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),

- g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
- h) 5400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
- i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 62 7.3 (1) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 63 7.9 (1) Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 64 7.11 (1) Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
- 65 7.19 (2) Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden oder mehr
- 66 7.21 (1) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
- 67 7.23 (1) Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 68 7.24 (1) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- 69 7.25 (2) Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 70 8.1 (1) Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
- 71 8.3 (1) Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 72 8.5 (1) Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
- 73 9.11 (2) Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt;

- für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
- 74 9.36 (2) Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 cbm oder mehr
- 75 — Oberirdische Deponien für besondere überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der technischen Anleitung Abfall, Teil 1
- 76 — Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGW
- 77 — Autokinos (*)
- 78 — Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
- V. 300 m**
- 79 1.5 (1+2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
- 80 1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 81 1.13 (1) Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas
- 1.15 (1) aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- 82 2.1 (2) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
- 83 2.2 (2) Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
- 84 2.5 (2) Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- 85 2.6 (1) Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- 86 2.7 (2) Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- 87 2.10 (1) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 88 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
- 89 2.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
- 90 3.2 (2) Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

91	3.3 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit	1034.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
	3.7 (2)	einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat	104 4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
92	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz	105 4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle oder Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
	3.8 (1)	von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen	106 5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, mit
		- Vakuum-Schmelzanlagen,		a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
		- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Fein- zinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,		b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melanin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
		- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,		c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und		
		- Schwallötbäder		
		(s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)		
93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Kuppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen	107 5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen	108 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)	109 5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)	110 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung Reibebelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen oder anderen Akkumulatoren	111 6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen	112 6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
99	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)	113 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
100	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung		
101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden		
102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung		

	a) 14 000 bis weniger als 51000 Hen- nenplätzen,	125 7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatz- produkten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
	b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jung- hennenplätzen,	126 7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
	c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mast- geflügelplätzen,	127 8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushal- tungen anfallende oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirt- schaftskreislauf zurückgewonnen wer- den, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
	d) 14000 bis weniger als 51000 Truthüh- nermastplätzen	128 8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
	e) 525 bis weniger als 1900 Mastschwei- neplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),	129 8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunrei- nigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
	f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferke- laufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),	130 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine De- montage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
	g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferke- laufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder	131 8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwa- chungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr so- wie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Ab- fälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektro- schrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung + bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
	h) 1500 bis 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),	132 9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwa- chungsbedürftigen und besonders über- wasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgenommen von Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
	i) 200 bis weniger als 700 Mastkälber- plätzen auch soweit nicht genehmi- gungsbedürftig	133 10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwen- dung von Schwefel oder Schwefelverbin- dungen, ausgenommen Anlagen, in de- nen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stun- de verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kaut- schuk eingesetzt wird
1147.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Ge- flügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	134 10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisen- bahnkesselwagen, Straßentankfahrzeu- gen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fäs- sern einschließlich zugehöriger Aufarbei- tungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behäl- ter ausschließlich von Nahrungs-, Ge- nuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
115 7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Be- standteile tierischer Herkunft	135 10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sen- gen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appre- tieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen An-
116 7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für mensch- liche Ernährung soweit 1 t dieser Nah- rungsmittel je Tag oder mehr durch Er- wärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteu- risieren dieser Nahrungsmittel in ge- schlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Ein- richtungen		
117 7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Ent- schleimen von tierischen Därmen oder Mägen		
118 7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbei- tung von Kälbermägen zur Labgewin- nung		
119 7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim		
120 7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr.114 erfaßt werden		
121 7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, La- gern oder Enthaaren ungegerbter Tier- häute oder Tierfelle		
122 7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfel- len sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken		
123 7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen		
124 7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde		

136 —	lagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden			für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
137 —	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke			- Schwallötbäder
138 —	Abwasserbeseitigungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGV	157 3.8 (2)		(s. auch lfd. Nm. 27 und 92)
139 —	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm	158 3.10 (2)		Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
140 —	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck	159 5.7 (2)		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
141 —	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten			Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
142 —	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)			a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
143 —	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)			b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
144 —	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen	160 5.10 (2)		Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
145 —	Preßwerke (*)	161 5.11 (2)		Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
146 —	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)	162 7.1 (1)		Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit
147 —	Stab- oder Drahtziehereien (*)			a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,
148 —	Schwermaschinenbau			b) 6 400 bis weniger als 28 000 Jung-hennenplätzen,
149 —	Emailieranlagen			c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mast-geflügelplätzen
150 —	Schrottplätze			d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnernerstplätzen,
151 —	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken			e) 120 bis weniger als 525 Mast-schweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
152 —	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)			f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
153 —	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)			g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
154 2.9 (2)	Speeditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)			h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
155 2.10 (2)				i) 75 bis weniger als 200 Mastkälber-plätzen
156 3.4 (1+2)				oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
VI. 200 m				
154 2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure			
155 2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden			
156 3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen			
	- Vakuum-Schmelzanlagen,			
	- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Fein-zinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,			
	- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen			
	- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder			

163 7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche	178 —	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
164 7.20 (2)	Malzdarren	179 —	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
165 7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)	180 —	Maschinenfabriken oder Härtereien
166 7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertreber Trocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	181 —	Pressereien oder Stanzereien (*)
167 7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	182 —	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
168 7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern	183 —	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
169 7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak	184 —	Zimmereien (*)
170 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden	186 —	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg /h (z.B. Lohnlackierereien)
171 10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen	187 —	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
172 10.10 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken,	188 —	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
10.11(2)	Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden	189 —	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
173 10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr	190 —	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
174 10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)	191 —	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
175 10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtung oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren	VII. 100 m	
176 —	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)	192 2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
177 —	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl(*)	193 3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195 —	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196 —	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197 —	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198 —	Autolackierereien insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199 —	Automatische Autowaschstraßen
		200 —	Tischlereien oder Schreinereien
		201 —	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202 —	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203 —	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204 —	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		205 —	Spinnereien oder Webereien

- 206 — Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 207 — Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 208 — Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- 209 — Bauhöfe
- 210 — Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 211 — Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 212 — Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.